

Teilnahmebedingungen

für die Gewerbeschau in Dierdorf 2017

Areal neben Hallenbad „Aquafit“, Dierdorf

– Stand 01/2017

1. Ort - Dauer- Besuchszeit

Dierdorf, Areal neben Hallenbad „Aquafit“(Sportplatz und Parkplatz)

Samstag, 20.05.2017 - 14.00 bis 18.00 Uhr; ab 19.00 Uhr Ausstellerveranstaltung im Zelt

Sonntag, 21.05.2017 – 10.00 bis 18.00 Uhr

2. Versicherung und Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Die Aussteller haften für Schäden gegenüber Dritten, die sie selbst oder ihre Mitarbeiter verursachen. Die Aussteller sind für einen einwandfreien Zustand der von ihnen genutzten Ausstellungsfläche verantwortlich. Sie haften für Schäden, die durch einen unsachgemäßen Aufbau bzw. Zustand verursacht werden. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen.

Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz beschränkt.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung der Stände während der Ausstellung sind die Aussteller selbst verantwortlich.

3. Aufbau/Abbau

Mit dem Aufbau kann am Freitag, 19.05.2017 ab 08.00 Uhr begonnen werden und soll bis spätestens um 21.00 Uhr beendet sein. Es wird empfohlen frühzeitig die Notwendigkeiten für Energiebezug (Strom, Stromkapazität und -absicherung, Wasser, Abwasser etc.) anzumelden. Standardmäßig verfügbar ist ein Stromanschluss mit 230 V/10 A flink.

Mit dem Abbau darf am Sonntag, 21.05.2017 nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden; er soll bis spätestens Montag, den 22.05.2017 12.00 Uhr abgeschlossen sein.

Es wird vom Veranstalter nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass zur Wahrung des Gesamtbildes der Ausstellung ein Abbau des Standes vor 18.00 Uhr nicht gestattet ist.

4. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Vom Veranstalter wird die sich innerhalb der bestätigten Abmessungen ergebende Standfläche ohne jegliche Aufbauten zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung der Stände ist Sache der Aussteller. Eventuelle Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines einheitlichen Gesamtbildes zu befolgen. Dazu gehört, dass auf dem Stand ständig ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine Überschreitung der Standgröße und Begrenzung ist in jedem Fall unzulässig.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den vorliegenden Bedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden.

Kommt der Aussteller dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen.

5. Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände sowie den ausgewiesenen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.

Außer Einsatzfahrzeugen sowie Fahrzeugen mit Sondergenehmigung darf an den Ausstellungstagen in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr (Samstag) und 9.30 Uhr bis 18.00 Uhr (Sonntag) kein Fahrzeug das Ausstellungsgelände befahren. Für Ausstellerfahrzeuge wird eine besondere Parkzone ausgewiesen (1 Pkw-Parkplatz je Teilnehmer).

6. Anordnung/Hausordnung

Anordnungen des Veranstalters sowie der Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste) sind zu befolgen.

7. Müllentsorgung/Einweggeschirr

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss nach Ausstellungsende vorgenommen werden. Dies betrifft auch die Laufwege vor dem Stand. Auf Grund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen.

Zu widerhandlungen werden zu Lasten des Ausstellers unter Berechnung der entstandenen Kosten gehandelt.

8. Werbung/Verkauf von Speisen und Getränke

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen jeder Art durch die Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden.

Für den Inhalt der vorgenommenen Werbung sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Der Verkauf von Speisen und Getränken auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist ausschließlich dem hierfür berechtigten Caterer erlaubt und daher den Ausstellern untersagt. Es wird nicht beanstandet, wenn am Stand kostenlose Getränke gereicht werden. Getränke und Speisen bzw. Bons können darüber hinaus beim Caterer (Zelt) – auch im Vorfeld – geordert werden.

9. Änderung/Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Ausstellung vor dem Beginn abzusagen bzw. zeitlich zu verlegen. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben.

Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

10. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus m²-Preisen je gebuchter Fläche sowie einer Werbe- und Kostenpauschale zusammen. Die Regelpreise betragen für Innenflächen 17,50 €/m², für Außenflächen 4,50 €/m² sowie 243,50 € Werbe- und Kostenpauschale. Für Mitglieder der Gewerbevereine der Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach werden um 20 % ermäßigte Preise, nämlich für Innenflächen 14,00 €/m², für Außenflächen 3,60 €/m² sowie, 195,00 € Werbe- und Kostenpauschale berechnet. Für Gemeinschaftsstände wird die Werbe- und Kostenpauschale für jeden Betrieb berechnet. Alle aufgeführten Preise verstehen sich als Nettopreise, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Über seinen Teilnahmebeitrag erhält der Teilnehmer nach erfolgter Anmeldung eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.

11. Sonstiges

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs des Teilnahmebeitrags berücksichtigt. Auf die begrenzten Flächen wird nochmals hingewiesen. Sollte aus Platzgründen die Teilnahme nicht möglich sein, wird der überwiesene Teilnahmebeitrag erstattet. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl wird die Veranstaltung nicht stattfinden. Hierüber wird der Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn informieren. In diesem Fall wird der überwiesene Teilnahmebeitrag erstattet. Weitere Forderungen gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

Puderbach, den 02.11.2017

Gewerbeverein der Region Puderbach e.V.

Der Vorstand